



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **13.07.2021** abgehaltene **4. Gemeinderatssitzung 2021** im **Gemeindeamt Hopfgarten (Sitzungszimmer)**.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
<u>Anwesende:</u>	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Marion	7
		Ploner Josef	8
		Blaßnig Günther	9
		Hopfgartner Valentin	10
		Grimm Andreas	11

Entschuldigt: Hopfgartner Valentin

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung des letzten Protokolls [01.06.2021]
- 2 Ansuchen um Grundkauf [Antragstellerin: Rainer Isabella]
- 3 Ankauf Salzsilo (Bauhof)
- 4 Darlehensaufnahme für Ankauf Bandsäge (Sägewerk Dölach), Beratung und Beschlussfassung
- 5 Neubestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen
- 6 Beitritt zum Verein "Bergwald Osttirol"
- 7 Ansuchen um Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für das Jahr 2021 [Seilweggenossenschaft Ratzell]
- 8 Vergabe Schülertransport 2021/22
- 9 Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft, Beratung und Beschlussfassung
- 10 Personalangelegenheiten, Anstellung Pädagogische Fachkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten
- 11 Personalangelegenheiten, Anstellung Assistenzkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten
- 12 Festsetzung der Kindergartenbeiträge ab dem Betreuungsjahr 2021/22
- 13 **Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Blasisker Christian, Dorf 37]**



- 14 **Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Lechner Paula und Mitbesitzer, Dorf 36]**
- 15 **Anfragen, Anträge und Allfälliges**

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

- 13 **Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Blasisker Christian, Dorf 37]**
- 14 **Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Lechner Paula und Mitbesitzer, Dorf 36]**

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [01.06.2021]

Das Protokoll vom 01.06.2021 wird genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GRZ000_1869; 004-1-3/2021]

Tagesordnungspunkt 2

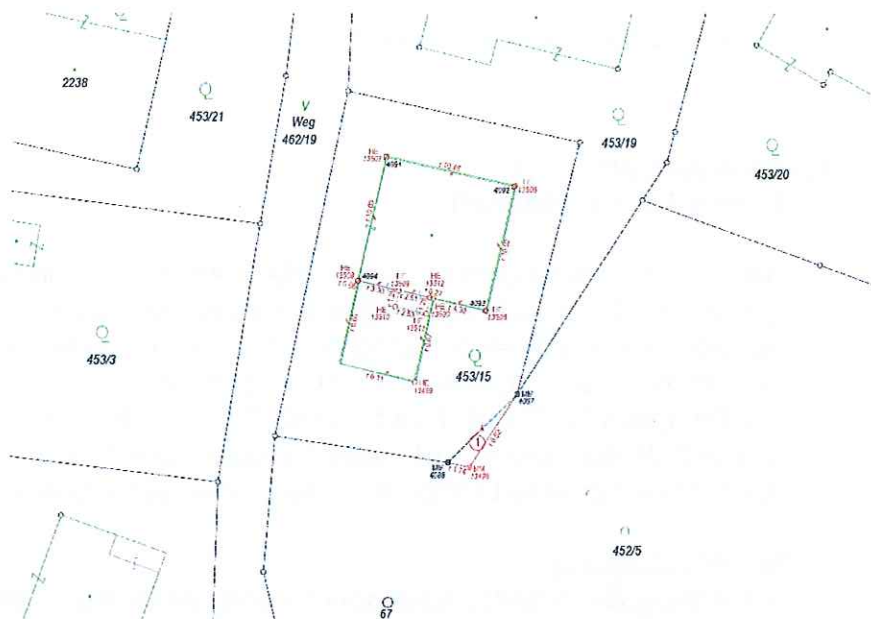
Ansuchen um Grundkauf [Antragstellerin: Rainer Isabella]

Mit Schreiben vom 13.07.2021 hat Frau Isabella Rainer, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 20 um den Kauf einer Teilfläche im Ausmaß von 6 m² aus der Gemeindeparzelle 452/5 KG Hopfgarten angesucht. Geplant ist der Abbruch der bestehenden PKW-Garage und die Neuerrichtung einer Garage für 3 Kraftfahrzeuge auf der Gp. 453/15 KG Hopfgarten durch die Antragstellerin. Um die baurechtliche Genehmigung zu erwirken (Abstandsbestimmungen nach der Tiroler Bauordnung), ist der Zukauf der angeführten Teilfläche erforderlich.

Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Rudi Neumayr (GZ: 1132/2021). Die grundbücherliche Durchführung erscheint nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) als möglich (kein Vertragserrichter erforderlich).



Teilungsplan des DI Rudolf
Neumayr vom 13.07.2021,
GZ: 1132/2021



Der Teilungsvorschlag sieht folgende Grundstücksveränderungen vor:

Katasterstand vor der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
452/5	308	3.089 m ²	Gemeinde Hopfgarten i.Def.
453/15	198	482 m ²	Rainer Isabella

Trennstücke:

Trennstück	Fläche	aus GSt.	aus EZ	zu GSt.	zu EZ
1	6 m ²	452/5	308	453/15	198

Stand nach der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	RD	Eigentümer
452/5	308	3084 m ²	1	Gemeinde Hopfgarten i.Def.
453/15	198	487 m ²	-1	Rainer Isabella

(RD ... Rundungsdifferenz in m²)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 13.07.2021 (GZ: 1132/2021) ausgewiesenen Teilfläche „1“ aus der Gp. 452/5 KG Hopfgarten im Ausmaß von 6 m² an Frau Isabella Rainer, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 20 aus und legt dazu folgende Punkte fest:

- Der Kaufpreis beträgt € 45,00 pro m², somit in Summe € 270,00, und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab grundbücherlicher Durchführung des Grundverkehrs zur Zahlung fällig.
- Die grundbücherliche Durchführung wird nach § 13 LiegTeilG abgewickelt.
- Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundverkehrs anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen. Des Weiteren trägt die Käuferin auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.



Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

[GR8400_1870; 840-709/2021-0008]

Tagesordnungspunkt 3

Ankauf Salzsilo (Bauhof)

Die List Salzhandel GmbH, 5400 Hallein, An der Sandriese 2 hat der Gemeinde Hopfgarten am 23.06.2021 ein Angebot für den Ankauf eines Salzsilos unterbreitet. Dabei handelt es sich um ein Schüttgutsilo aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) für Auftausalz mit einem Volumen von 30 m³ (ca. 36 Tonnen).

Der Kaufpreis beläuft sich auf 26.960,00 Euro exkl. MwSt. Die neuerrichteten Lagerboxen östlich der Sport- und Freizeitanlage bieten sich als Standort für das Aufstellen des Silos als zentrale Entnahmestelle für die Auftragnehmer des Winterdienstes an.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden spricht sich der Gemeinderat für den Ankauf eines Salzsilos gemäß dem Angebot vom 23.06.2021 der List Salzhandel GmbH, 5400 Hallein, An der Sandriese 2 zum Kaufpreis von 26.960,00 Euro exkl. MwSt. aus. Aufgestellt wird der Silo bei den Lagerboxen östlich der Sport- und Freizeitanlage.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR8140_1871; 814-5/2021_5214]

Tagesordnungspunkt 4

Darlehensaufnahme für Ankauf Bandsäge (Sägewerk Dölach), Beratung und Beschlussfassung

Für den Ankauf einer Bandsäge beim Sägewerk Dölach (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 01.06.2021) wurden die Raiffeisen Regionalbank Matrei i.O., die Lienzer Sparkasse und die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eingeladen, Darlehensangebote zu unterbreiten. Die Darlehenshöhe beläuft sich auf 150.000,00 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Gesamtbelastung für die Darlehensfinanzierung mit einer Fixzinsvariante stellt sich wie folgt dar:

Kreditinstitut	Fixzinssatz	Gesamtbelastung
Raiffeisen Regionalbank Matrei i.O.	0,95%	157.713,44
Lienzer Sparkasse	0,59%	155.207,60
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten	0,48%	154.217,06

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von 150.000,00 Euro durch das erwerbswirtschaftliche Unternehmen Sägewerk Dölach zum Ankauf einer Bandsäge an die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG zu den im Darlehensangebot vom 28.06.2021 angeführten Konditionen (Fixzinssatz) zu vergeben:

Darlehensbetrag:	EUR 150.000,00
Laufzeit:	10 Jahre
Zuzahlung:	längstens bis 31.12.2021
Zinssatz:	Fixzinssatz – 0,48% für die gesamte Laufzeit



- Rückzahlungsmodus: Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 20 Halbjahresannuitäten; die erste Rückzahlungsrate ist am 01.01.2022 fällig.
- Halbjahresannuität: Die Halbjahresannuität beträgt auf Basis des Angebot-Zinssatzes von 0,48% p.a. EUR 7.703,36, woraus sich bezogen auf den Tilgungszeitraum von 10 Jahren lt. Tilgungsplan eine Gesamtbelastung für die Darlehensfinanzierung von EUR 154.067,06 ergibt.
- Sicherstellung: Aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR9500_1872; 950-52/2021]

Tagesordnungspunkt 5

Neubestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen

Nach 40-jähriger Tätigkeit hat Josef Ploner bekannt gegeben, dass er die Funktion als Legalisator in Grundbuchssachen zurücklegt. Als Nachfolger steht Amtsleiter Helmut Veider zur Verfügung. Die Bestellung erfolgt per Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Verzichtserklärung des bisherigen Legalisators;
- Meldeauskunft über den Hauptwohnsitz des neuen Legalisators (im künftigen Wirkungsbereich);
- Zustimmungserklärung des neuen Legalisators;
- Erklärung über den Beruf des neuen Legalisators (bezüglich einer eventuellen Befangenheit);
- Erhebungen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft im Sinne des Art. X des Gesetzes vom 17.03.1897, RGBl.Nr. 77, aus denen hervorgeht, dass der Vorgeschlagene nicht von der Wählbarkeit zum Mitglied eines Gemeinderates ausgeschlossen ist und dass nach seinen Eigenschaften und Verhältnissen eine verlässliche und zum Zwecke entsprechende Erfüllung der Aufgaben zu erwarten ist;
- Abschrift über den Gemeinderatsbeschluss zur Bestellung des neuen Legalisators;
- Strafregisterauszug des neuen Legalisators;
- Staatsbürgerschaftsnachweis des neuen Legalisators.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., Herrn Helmut Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 43/1 (Amtsleiter) für die Bestellung zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gemeindegebiet von Hopfgarten i.Def. vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [0100_1873; 010-7-2021]



Tagesordnungspunkt 6

Beitritt zum Verein "Bergwald Osttirol"

Der Verein „Bergwald Osttirol“ wurde auf Initiative einer Arbeitsgruppe bestehend aus Philipp Gstinig, Anton Gomig, Karl Unterweger und Martin Kofler als Nachfolgeverein des „Waldpflegevereines Osttirol“ gegründet. Bei der Neuwahl der Vereinsausschusses am 17.03.2021 wurden folgende Funktionäre bestellt:

Obmann	Gstinig Philipp
Obmann-Stv.:	Gomig Anton
Ausschussmitglied:	Wilhelmer Siegfried
Ausschussmitglied:	Strieder Thomas
Ausschussmitglied:	Hopfgartner Fanz
Kassier:	Zuschmann Evelyne
Kassier-Stv.:	Perfler Michael
Schriftführer:	Unterweger Karl
Schriftführer-Stv.:	Zuschmann Evelyne

Die Aufnahme der Vereinstätigkeit wurde von der Bezirkshauptmannschaft Lienz am 02.04.2021 bestätigt.

Ziel des Vereins ist das Vorantreiben forstlicher Förderprojekte, um die Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten. Für die Bearbeitung von Belegen wird ein Verwaltungskostenbeitrag eingehoben und laut Beschluss der Generalversammlung vom 19.04.2021 beträgt der Mitgliedsbeitrag derzeit 30,00 Euro pro Jahr.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner fasst der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. folgenden Beschluss über den Eintritt zum Verein „Bergwald Osttirol“:

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def., vertreten durch Bürgermeister Franz Hopfgartner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 46 erklärt hiermit den Neueintritt zum Verein „Bergwald Osttirol“, c/o Obmann Philipp Gstinig, 9903 Oberlienz, Oberdrum 3 und verpflichtet sich bei der Umsetzung von über den Verein abzuwickelnden Förderungsmaßnahmen sowie Investitionen zur Einhaltung aller damit einhergehenden Verpflichtungen des jeweiligen Förderungs- und Investitionsprogramms. Darüberhinaus wird einer allfälligen Abwicklung im Wege eines gemeinschaftlichen Rahmenantrages sowie etwaige Auskunft- und Berichtslegepflichten gegenüber Zahl- und Kontrollstellen zugestimmt. Die anfallenden Verwaltungskostenbeiträge sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag (derzeit 30,00 Euro) werden von der Gemeinde Hopfgarten i.Def. übernommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GR7420_1874; 742-5-60\]](#)

Tagesordnungspunkt 7

Ansuchen um Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für das Jahr 2021 [Seilweggenossenschaft Ratzell]

Mit dem am 28.06.2021 eingebrachten Schreiben hat der Obmann der Seilweggenossenschaft Ratzell, Herr Günther Blaßnig, 9961 Hopfgarten, Ratzell 1, bei der Ge-



meinde Hopfgarten um die Gewährung eines Betriebskostenbeitrages für den Betrieb der Gondelbahn Ratzell im Jahr 2021 angesucht.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat entscheidet sich für die Gewährung eines Betriebskostenbeitrages in der Höhe von € 1.500,00. Die Auszahlung hat im Haushaltsjahr 2021 nach Vorhandensein finanzieller Mittel zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

• [GR6520_1875; 652-10/2021_5211]

- *Anm.: GR Günther Blaßnig als Antragsteller hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.*

Tagesordnungspunkt 8

Vergabe Schülertransport 2021/22

Für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2021/2022 hat das Bus- und Taxiunternehmen Alois Blaßnig, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 56 folgendes Angebot, datiert mit 18.07.2021, eingebracht:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1) | Früh- und Mittagskurs NMS u. höhere Schulen Lienz zwischen Lerch und Hopfgarten | |
| 2) | Frühkurs VS Hopfgarten zwischen Lerch-Hof-Rajach-Plon, Mittagskurs VS Hopfgarten zwischen Dölach-Plon-Lerch | |
| | Gesamtsumme lt. Angebot | € 51.962,18 |

Die Preise verstehen sich inkl. 10% MwSt.

Gegenüber dem Vorjahr ist in der Angebotssumme eine lineare Tarifierhöhung von 3,70% (1.833,29 Euro) sowie eine Indexsteigerung von 1,13% (580,61 Euro) einberechnet.

Von der Angebotssumme werden sowohl die Vergütung des FA Innsbruck als auch der Beitrag des Landes zu den Schülerbeförderungskosten in Abzug gebracht, so dass sich für die Gemeinde Hopfgarten ein Kostenaufwand von rund 17.500,00 Euro ergeben wird.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vergibt den Schülertransport 2021/2022 an das Bus- und Taxiunternehmen Alois Blaßnig gemäß dem oa. Angebot vom 08.07.2021. Der Vertrag für die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2021/2022, der zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Finanzamt Innsbruck als Vertreter der Republik Österreich abgeschlossen wird, ist der Gemeinde Hopfgarten nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner unverzüglich vorzulegen.

Die Zahlung an das Taxiunternehmen erfolgt am 31.12.2021 und am 30.04.2022 zu je 4.800,00 Euro und der Restbetrag am Ende des Schuljahres 2021/2022 nach Vorlage einer Schlussrechnung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR2320_1876; 232-0-10/2021_5239]



Tagesordnungspunkt 9

Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft, Beratung und Beschlussfassung

Mit dem am 08.06.2021 eingebrachten Schreiben (Email) sind die Präsidenten des Gemeindeverbandes (Mag. Ernst Schöpf) und der Landwirtschaftskammer (NR Ing. Josef Hechenberger) an die Gemeinde herantreten, eine Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft im Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, die nachstehend angeführte Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft zu befürworten:

Wolf gefährdet Almwirtschaft

Gemeinden fordern Land Tirol zum Handeln auf

Die Berglandwirtschaft und insbesondere die Almwirtschaft ist von besonderer Bedeutung für den Alpenraum und für unser Bundesland Tirol. Sie leistet einen unschätzbaren Beitrag zum Schutz unseres Lebens- und Wirtschaftsraums und ist unverzichtbar für Landwirtschaft, Wirtschaft, unsere Gäste und vor allem die Tiroler Bevölkerung.

Tirol braucht die Almen

Die Bewirtschaftung der Almen und Bergweiden stellt nicht nur eine wichtige Futtergrundlage für die viehhaltende Berglandwirtschaft dar. Almwirtschaft schützt vor Naturkatastrophen wie Erosionen und Lawinen und schafft damit die Voraussetzung für die Besiedelbarkeit vieler Talschaften. Die Almwirtschaft erzeugt hochwertige Lebensmittel, ist bedeutsam für Gesundheit und Wohlergehen der Nutztiere und sichert die Biodiversität im Alpenraum. Für Tourismus und Freizeitwirtschaft schaffen Alm- und Berglandwirtschaft mit der Kulturlandschaftspflege, dem Offenhalten der Landschaft und dem Erhalt der Infrastruktur (Wege und Almhütten) wesentliche Voraussetzungen. Die Almwirtschaft ist für die kulturelle Identität Tirols von enormer Bedeutung.

Großräuber gefährden Almwirtschaft

Durch die Wiederkehr großer Raubtiere, vor allem des Wolfes, ist die Almwirtschaft in ihrem Bestand bedroht. Die Bauern sind nicht dazu bereit, ihre Schafe, Ziegen und Kälber als Wolfsfutter zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Rudelbildung erhöht sich das typische Beutespektrum auch auf große Nutztiere wie Rinder und Pferde. Ebenfalls wirkt sich das Auftreten des Wolfes massiv auf den Wildbestand aus. Eine Rudelbildung hätte auch enorme Auswirkungen auf das Freizeit- und Erholungsverhalten der Bewohner und Gäste in den betroffenen Gebieten, da eine Gefährdung für Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ende der offenen Almen durch Wölfe

Wirksame Herdenschutzmaßnahmen sind auf einem großen Teil der Tiroler (Hoch-)Almen faktisch nicht durchführbar, auf dem anderen Teil nicht finanzierbar oder nicht praktikabel. Herdenschutzhundete sind für die kleinen Herdengrößen in Tirol nicht einsetzbar, sie stellen eine große Gefahr für Wanderer – insbesondere für solche mit Hunden – und ein weiteres Haftungsrisiko für die Almbauern dar. Eine dauerhafte Behirtung ist längerfristig nicht finanzierbar und steht in keiner Relation zum Ertrag der Almwirtschaft. Wolfssichere Abzäunungen durchschneiden die Landschaft, sind eine Sperre für Wanderer, Touristen und Freizeitsportler und erschweren bzw. verunmöglichen den Wildwechsel. Das wolfsichere Einzäunen bedeutet das Ende der offenen Almen wie wir sie kennen und schätzen.

Wer nützt den Alpenraum: Mensch oder Wolf?

Die wirtschaftliche Prosperität Tirols hängt in hohem Ausmaß von der Almwirtschaft ab. Sollten die Bauern ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten vermehrt einstellen, ist das gute Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Tourismus stark gefährdet, Nachhaltigkeit und Regionalität sind bedroht. Der dicht besiedelte und genutzte Alpenraum in Tirol bietet keine Perspektive für das dauerhafte Vorkommen des Wolfes.



Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Fortbestand der überlieferten und seit Jahrhunderten bewährten Form der extensiven Almwirtschaft sicherzustellen.

Insbesondere fordert der Gemeinderat von Hopfgarten in Deferegggen von der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Landtag:

- Ein klares Bekenntnis des Landes Tirol, dass der Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft und damit verknüpfter Interessen wie Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, Offenhaltung der Landschaft, Tourismus, Naturgefahrenschutz und Erhaltung vitaler Wildbestände ein schützenswertes, erhebliches öffentliches Interesse darstellt, verbunden mit einer Anpassung des Tiroler Almschutzgesetzes.
- Die behördliche Festlegung von Gebieten, wo Herdenschutzmaßnahmen aus faktischen Gründen nicht möglich oder aus arbeitstechnischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar sind. In diesen Gebieten sind Einzelentnahmen und Bestandsregulierungen in Rudeln bei schadensstiftenden und verhaltensauffälligen Wölfen möglich.
- Die Ermöglichung der Entnahme von schadensstiftenden und verhaltensauffälligen Einzelwölfen durch Anpassung des Jagd- und Naturschutzrechtes bzw. Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten, sofern Herdenschutzmaßnahmen unzureichend wirken, faktisch oder rechtlich nicht möglich, nicht zumutbar bzw. nachteilig sind. Die Wolfspopulation im Alpenraum ist ausreichend hoch, daher gefährdet die Entnahme von Problemwölfen nicht den Erhaltungszustand.
- Eine vollständige, rasche und unbürokratische finanzielle Entschädigung bei durch geschützte Raubtiere verursachten Schadrissen und damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Ereignissen.
- Umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung bei machbaren und praktikablen Herdenschutzmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand, u. a. durch professionelle Eingreiftruppe inklusive Einrichtung eines wirksamen Frühwarnsystems.
- Die Unterstützung eines starken Schulterschlusses aller Kräfte im Land, besonders der Tourismuswirtschaft, der Freizeitsportvereine, der Jagd und der Landwirtschaft, um die Alm- und Weidewirtschaft in Tirol auch künftig sicherzustellen.

Der Gemeinderat von Hopfgarten in Deferegggen weiß sich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft mit einer Reihe von Gemeinderäten aus allen Tiroler Landesteilen und fordert die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zum unverzüglichen Handeln auf.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GR5810_1877; 581-1/2021-5172\]](#)

Tagesordnungspunkt 10

Personalangelegenheiten, Anstellung Pädagogische Fachkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat die Stelle einer Pädagogischen Fachkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten zur Neubesetzung in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021 öffentlich ausgeschrieben.

Die Anstellung erfolgt ab dem Betreuungsjahr 2021/22 nach dem Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema ki/Entlohnungsgruppe ki2. **Das Beschäftigungsausmaß beträgt 34,3 Wochenstunden, das sind 85,75% der Vollbeschäftigung.**

Insgesamt sind fünf Bewerbungen rechtzeitig im Gemeindeamt eingelangt, die dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.



Beschlussfassung:

- Abstimmungsmodus: per Handzeichen
- Abstimmungsergebnis:

Die Stelle der Pädagogische Fachkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten ab dem Betreuungsjahr 2021/22 vergibt der Gemeinderat an Frau Miriam Egartner, 9904 Thurn, Dorf 83.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR0110_1878; 011-5-2]

Tagesordnungspunkt 11

Personalangelegenheiten, Anstellung Assistenzkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat die Stelle einer Assistenzkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten zur Neubesetzung in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021 öffentlich ausgeschrieben.

Die Anstellung erfolgt ab dem Betreuungsjahr 2021/22 nach dem Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema Ak. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 25,0 Wochenstunden, das sind 62,50% der Vollbeschäftigung.

Insgesamt sind vier Bewerbungen rechtzeitig im Gemeindeamt eingelangt, die dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

Beschlussfassung:

Dem Vorschlag der Gemeindevorstandsmitglieder Markus Tönig, Andreas Grimm und Johann Unterlercher, die Stelle an eine der zwei Bewerberinnen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemeldet sind, zu vergeben, stimmt der Gemeinderat einstimmig zu. Weiters spricht sich der Gemeinderat einstimmig für eine geheime Abstimmung aus.

Aufgrund Befangenheit ist Bgm. Franz Hopfgartner nicht stimmberechtigt.

Beschlussfassung Stellenvergabe:

Die geheime Abstimmung nach Auszählung der Stimmzettel ergibt, dass Frau Sandra Hopfgartner, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 5 als Assistenzkraft für die Kinderkrippe in der Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten ab dem Betreuungsjahr 2021/22 bei der Gemeinde Hopfgarten beschäftigt wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Anmerkung:

Die zweite Bewerberin hat 1 Stimme erhalten. Sie hat per Email mitgeteilt, dass sie im Gemeinderatsprotokoll namentlich nicht erwähnt werden möchte!



Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages mit Frau Sandra Hopfgartner wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

• [GR0110_1879; 011-5-2]

Tagesordnungspunkt 12

Festsetzung der Kindergartenbeiträge ab dem Betreuungsjahr 2021/22

Die Kinderbetreuungseinrichtung Hopfgarten wird ab dem Betreuungsjahr 2021/22 wie folgt eingeteilt:

Kinderkrippengruppe:

Betreuung von Kindern ab dem 18. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Höchstzulässige Zahl der Kinder pro Tag: 12)

Öffnungszeiten: analog Schuljahr und Sommerferien mit dreiwöchiger Pause – Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Dazu wird angemerkt, dass die Kinderkrippengruppe gemeindeübergreifend geführt wird (Kinder aus den Nachbargemeinden St.Veit und St.Jakob).

Kindergartengruppe:

Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule (Höchstzulässige Zahl der Kinder pro Tag: 20)

Öffnungszeiten: analog Schuljahr - Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Beschlussfassung:

Die Kindergartenbeiträge für das Betreuungsjahr 2021/22 setzt der Gemeinderat wie folgt fest:

Kinderkrippengruppe:					
▶	Besuchstage pro Woche	2	3	4	5
▶	Tarife pro Kind im Monat in Euro	40,00	60,00	80,00	100,00

Die Besuchstage sind vor dem Beginn des Betreuungsjahres bekanntzugeben und sind für die Abrechnung des Kindergartenbeitrages bindend. Eine Änderung der Besuchstage ist monatlich möglich und ist eine Woche vor dem Abrechnungsmonat der Pädagogischen Fachkraft bekanntzugeben!

Kindergartengruppe (Kinder, die im Kinderbetreuungsjahr ihr drittes Lebensjahr vollenden)					
▶	Besuchstage pro Woche	2	3	4	5
▶	Tarife pro Kind im Monat in Euro	40,00	60,00	80,00	100,00

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 88/2016, i.d.g.F., ist der Besuch einer Kindergartengruppe für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) **entgeltfrei**. Entgelte für die Betreuung außerhalb der besuchspflichtigen Zeiten und außerhalb des Kindergartenjahres sowie Entgelte nach § 39 Abs. 3 sind jedoch zulässig.



Die Besuchstage sind vor dem Beginn des Betreuungsjahres bekanntzugeben und sind für die Abrechnung des Kindergartenbeitrages bindend. Eine Änderung der Besuchstage ist monatlich möglich und ist eine Woche vor dem Abrechnungsmonat der Pädagogischen Fachkraft bekanntzugeben!

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR2400_1880; 240-3/2021_22]

Tagesordnungspunkt 13

Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Blasisker Christian, Dorf 37]

Mit dem am 12.07.2021 eingebrachten Schreiben hat Herr Christian Blasisker, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 37 um den Kauf einer Teilfläche im Ausmaß von 44 m² aus der Gemeindeparzelle 462/19 KG Hopfgarten sowie einer Teilfläche im Ausmaß von 56 m² aus der Gemeindeparzelle 462/18 KG Hopfgarten angesucht. Dadurch wird eine Grundbereinigung im Bereich des Grundstückes 453/5 erwirkt und die erforderlichen Abstandsflächen für geplante Bauvorhaben geschaffen.

Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr (GZ: 1011/2020).

Der Teilungsvorschlag sieht folgende Grundstücksveränderungen vor:

Katasterstand vor der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
462/19	308	3.423 m ²	Gemeinde Hopfgarten i.Def.
462/18	308	149 m ²	Gemeinde Hopfgarten i.Def.
453/5	51	442 m ²	Blasisker Christian

Trennstücke:

Trennstück	Fläche	aus GSt.	aus EZ	zu GSt.	zu EZ
1	44 m ²	462/19	308	453/5	51
2	56 m ²	462/18	308	453/5	51

Stand nach der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	RD	Eigentümer
462/19	308	3.379 m ²		Gemeinde Hopfgarten i.Def.
462/18	308	95 m ²		Gemeinde Hopfgarten i.Def.
453/5	51	542 m ²		Blasisker Christian

(RD ... Rundungsdifferenz in m²)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf einer Teilfläche von 44 m² aus der Gp. 462/19 KG Hopfgarten sowie einer Teilfläche von 56 m² aus der Gp. 462/19 in Einlagezahl 308 an Herrn Christian Blasisker, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 37 aus.

Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

- Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m² festgesetzt. Der Gesamtbetrag für beide Teilfläche in der Höhe von 4.500,00 Euro ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.



- b) Der Käufer ist alleiniger Auftraggeber für die Vertragserrichtung.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen, der sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i. Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt der Käufer auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.
- d) Auf dem kaufgegenständlichen Grundstück darf durch diesen Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR8400_1881; 840-709/2021-0007]

Tagesordnungspunkt 14

Ansuchen um Grundkauf [Antragsteller: Lechner Paula und Mitbesitzer, Dorf 36]

Mit dem am 12.07.2021 eingebrachten Schreiben haben die Eigentümer der Gp. 453/4 KG Hopfgarten, Frau Paula Lechner, Herr Peter Lechner, Frau Michaela Häusler-Monitzer und Herr Robert Häusler, alle wohnhaft in 9961 Hopfgarten i. Def., Dorf 36, um den Kauf einer Teilfläche im Ausmaß von 11 m² aus der Gemeindeparzelle 462/19 KG Hopfgarten angesucht. Dadurch wird eine Grundbereinigung im Nordwesteck des Grundstückes 453/4 erwirkt, zumal dort ein Teil der Holzhütte der Antragsteller situiert ist.

Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr (GZ: 1011/2020A). Die grundbücherliche Durchführung ist gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (kein Vertragserrichter erforderlich) möglich.

Der Teilungsvorschlag sieht folgende Grundstücksveränderungen vor:

Katasterstand vor der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	Eigentümer
462/19	308	3.434 m ²	Gemeinde Hopfgarten i. Def.
453/4	377	533 m ²	Lechner Paula Lechner Peter Häusler-Monitzer Michaela Häusler Robert

Trennstücke:

Trennstück	Fläche	aus GSt.	aus EZ	zu GSt.	zu EZ
1	11 m ²	462/19	308	453/4	377

Stand nach der Teilung:

GSt.Nr.	EZ	Fläche	RD	Eigentümer
462/19	308	3.423 m ²		Gemeinde Hopfgarten i. Def.
453/4	377	544 m ²		Lechner Paula Lechner Peter Häusler-Monitzer Michaela Häusler Robert

(RD ... Rundungsdifferenz in m²)



Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. spricht sich für den Verkauf der im Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 13.07.2021 (GZ: 1132/2021) ausgewiesenen Teilfläche ,1' aus der Gp. 452/5 KG Hopfgarten im Ausmaß von 11 m² an die Eigentümer der Gp. 453/4 KG Hopfgarten, Frau Paula Lechner, Herr Peter Lechner, Frau Michaela Häusler-Monitzer und Herr Robert Häusler, alle wohnhaft in 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 36, aus und legt dazu folgende Punkte fest:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 45,00 pro m², somit in Summe € 495,00, und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab grundbücherlicher Durchführung des Grundverkehrs zur Zahlung fällig.
- b) Die grundbücherliche Durchführung wird nach § 13 LiegTeilG abgewickelt.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundverkehrs anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern haben die Käufer alleine zu tragen. Des Weiteren tragen die Käufer auch die anteiligen Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

[GR8400_1882: 840-709/2021-0010]

Tagesordnungspunkt 25

Anfragen, Anträge und Allfälliges 1883

- Über das am 29.06.2021 von Bernd Oberbichler (KFZ-Werkstätte Oberbichler) eingebrachte Ansuchen um Kauf der Gp. 2069/7 im Gewerbegebiet Plon wird nach Vorlage eines Bau- und Finanzierungskonzeptes im Gemeinderat beraten.
- Die Neueinfärbung des Radweges im Gewerbegebiet wird veranlasst, um ihn besser sichtbar zu machen und dadurch die Verkehrssicherheit zu steigern.
- Durch Wassereintritt in der Volksschule Hopfgarten sind insbesondere im Turnsaal erhebliche Schäden beim Boden- und Wandbelag entstanden. Für die Neuverlegung der Beläge und Sanierung der Turnsaalwände werden Angebote von den Firmen Raumdesign Grimm und der Malerei Passler & Cujic eingeholt.
- Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16.06.2021 wurde der ARGE Planungsgemeinschaft Wasserkraftanlage Schwarzach Oberstube Ges.n.b.R (Gemeinde Hopfgarten i.Def., Gemeinde St.Veit i.Def., Gemeinde St.Jakob i.Def. und E-Werkgenossenschaft Hopfgarten) die wasser-, forst-, starkstromwege- und naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 25.06.2021 wurde der Gemeinde Hopfgarten i.Def. die abfall- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers samt Wurfgritter auf dem Grundstück 2134 KG Hopfgarten (Deponiefläche Erlachgalerie) erteilt.
- Die Gemeinde Hopfgarten i. Def. hat mit Schreiben vom 09.07.2021 bei der Wildbach- und Lawinenverbauung um ehestmögliche Durchführung von Sofortmaßnahmen (Wiederherstellung geordneter Abflussverhältnisses) nach dem Mureignis am Großlercherbach am 08.07.2021 angesucht. Die Übernahme eines Kostenanteiles durch die Landesstraßenverwaltung wurde in Aussicht gestellt. Im Zuge der Verbauungsmaßnahmen ist die Errichtung der Auffahrt zu den geplanten Bauplätzen (westlich des Großlercherbaches) vorgesehen.



- Laut Aufstellung von GWA Stefan Veider wurden aktuell folgende Brennholzmen-
gen verkauft:
 - 100 fm an die Lichtgenossenschaft St.Jakob i.Def. zum Preis von 30,00 Euro pro
fm,
 - 100 fm an die Regionalenergie Osttirol zum Preis von durchschnittlich 30,00 Eu-
ro pro fm und
 - 500 fm an die Mwood Trading GmbH (Graz) zum Preis von 22,00 Euro pro fm.

Ende: 21:45 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: